

Mehr Schutz und Teilhabe – Ein Beitrag zur Weiterentwicklung des Prostituiertenschutzgesetz

Mit dem vorliegenden Papier wollen wir, die Mitgliedsorganisationen der „Initiative Schutz und Respekt für Sexarbeitende“ konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vorlegen. Dafür greifen wir die Evaluierung des ProstSchG auf, die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN e.V.) im Auftrag des BMFSFJ erstellt wurde und seit Ende Juni 2025 dem Deutschen Bundestag vorliegt.

Die Evaluation zeigt, dass das ProstSchG teilweise positive Auswirkungen hat, aber erhebliche Schwächen in Umsetzung und Akzeptanz aufweist. Grundrechtlich ordnet sie Prostitution als eine geschützte Tätigkeit ein. So verstößt diese weder gegen das Grundgesetz noch gegen internationale Abkommen, solange sie freiwillig ausgeübt wird. Der Staat hat eine Schutzpflicht, insbesondere in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmung, Gesundheit und Arbeitsbedingungen.

Wir treten für einen Rechtsrahmen der Prostitution ein, der einerseits den vulnerablen Sexarbeitenden einen angemessenen Schutz vor potentiell gesundheitsgefährdenden Begleiterscheinungen der Berufsausübung bietet und andererseits einer anhaltenden Stigmatisierung wirksam entgegentritt, die diese Begleiterscheinungen verstärkt und vertieft. Wir unterstützen daher das Regulierungsmodell des ProstSchG. Dieses Modell sollte mit dem primären Ziel des Schutzes von Sexarbeitenden weiterentwickelt werden.

Die Evaluierung hat nochmal deutlich gezeigt, dass Sexarbeit vielfältig ist, sowohl auf Seiten der Anbieter*innen, als auch in Bezug auf Tätigkeitsorte. Menschen in der Sexarbeit sind eine heterogene Gruppe, sie unterscheiden sich in Geschlecht, sexueller Orientierung, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, sozialer Herkunft etc. Viele Menschen verbinden mit Sexarbeit Konstellationen, in denen ausschließlich Männer als Kunden und Frauen als Anbieterinnen vorkommen. Doch Prostitution ist vielschichtiger. Sie umfasst männliche oder queere Sexarbeit ebenso wie den Escort-Service, den BDSM-Bereich, die Sexualbegleitung, d.h. das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung. Auch Frauen nehmen sexuelle Dienstleistungen in Anspruch, wenn auch in deutlich geringerem Maße als Männer. Sexarbeit findet in Bordellbetrieben, Massagesalons, in (privaten) Wohnungen, über das Internet oder auf der Straße statt. Die meisten der 2.300 in der Evaluation befragten Sexarbeiter*innen üben die Sexarbeit aufgrund einer eigenen Entscheidung aus.

Gesellschaftliche Ausgrenzung und Abwertung betrifft alle Sexarbeiter*innen, unabhängig von ihrer Motivation, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Diese erhebliche gesellschaftliche Stigmatisierung bringt die Arbeitenden häufig in mindestens schwierige, häufig vulnerable Lebenslagen.

Mit Blick auf das Grundrecht auf freie Entfaltung und Selbstbestimmung der Person ist zu berücksichtigen, dass auch wirtschaftlich motivierte Entscheidungsgrundlagen nicht mit Unmündigkeit gleichzusetzen, sind. Wirtschaftliche „Zwänge“ im Sinne einer Erwerbsarbeit sind von Instrumenten der sexuellen Ausbeutung abzugrenzen. Die Entscheidungsautonomie der Sexarbeitenden muss geachtet und ihre Berufswahl respektiert werden.

Sexuelle Ausbeutung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person Drohungen, Gewalt oder

Missbrauch von Autorität ausgesetzt ist. Dieses Verständnis bestimmt (richtigerweise) die gesetzliche Unterscheidung zwischen Sexarbeit im Sinne des ProstSchG und strafrechtlich verfolgten Erscheinungsformen innerhalb der Sexarbeit¹. An dieser Unterscheidung sollte festgehalten werden.

Der Evaluierungsbericht mit seinen Begleitgutachten gibt Anlass, das ProstSchG einer Revision zu unterziehen. Es hat, wie der Bericht zeigt, seine durchaus divergierenden Ziele nur in Teilen erreicht. Zur Erinnerung, diese Ziele sind:

- (1) das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken,
- (2) gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen,
- (3) gesetzliche Grundlagen zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen
- (4) ordnungsrechtliche Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern,
- (5) Rechtssicherheit für die legale Prostitution zu verbessern,
- (6) gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und
- (7) Kriminalität in der Prostitution wie Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei und Menschenhandel zu bekämpfen.²

Grundlegender Ansatz zur weiteren Bearbeitung und Ausgestaltung des ProstSchG muss – auch im Hinblick auf unser Grundgesetz – die Berufsfreiheit von Sexarbeiter*innen sein. Jede Einschränkung der Berufsfreiheit von Sexarbeiter*innen³ bedarf der Rechtfertigung und muss am Maßstab der Verhältnismäßigkeit gemessen werden, also legitimen Zielen dienen, zur Zielerreichung geeignet sein, erforderlich und angemessen sein.

Mit Blick auf diese Ziele und Rechtsgüter rufen wir dazu auf, den Schutz von Sexarbeiter*innen zum vorrangigen Ziel zu machen und diesem Ziel ordnungsrechtliche und fiskalische Ziele unterzuordnen. Nur damit trägt der Staat seiner Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Sexarbeiter*innen⁴ aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG Rechnung. Wir fordern damit einen menschenrechtsbasierten Regulierungsansatz, der Sicherheit, Handlungsfähigkeit und körperliche Autonomie von Sexarbeitenden ins Zentrum gesetzgeberischen Tuns stellt.⁵

¹ Ausführlicher Begleitgutachten der Evaluation zu Freiwilligkeit in der Prostitution: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/266222/ea8784deb9facce667614f8da1fea49f/evaluation-prostschg-gutachten-freiwilligkeit-in-der-prostitution-data.pdf>

² Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BT-Drs. 18/8556, S. 33.

³ Zu Prostitution als Beruf vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.04.2009 – 1 BvR 224/07, Rn. 27

⁴ BMBFSFJ (2025) Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG), S. 9 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/266220/48609c967693e7454e58950a6fa43cdb/evaluation-prostituiertenschutzgesetz-abschlussbericht-data.pdf>

⁵ Vgl. in diesem Sinne die Forderung des damaligen Menschenrechtskommissar des Europarates im Jahr 2024: “An approach to sex work that is firmly based on human rights and focuses on the effective protection of sex workers’ rights, prioritising their safety, agency and bodily autonomy over stereotypes and misconceptions. Sex workers, like all individuals, are entitled to protection

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Der in § 1 ProstSchG beschriebene Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst in sachlicher Hinsicht zum einen die Ausübung der Prostitution, wobei unter Prostitution eine sexuelle Handlung „mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt“ gemeint ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG). Zum anderen ist das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes erfasst (§ 2 Abs. 3 ProstSchG).

Die längst nicht mehr sachgerechte Verengung auf sexuelle Handlungen an oder vor unmittelbar anwesenden Personen blendet – vom Gesetzgeber gewollt⁶ - sexuelle Handlungen einer einzelnen Person vor einer Internetkamera, Telefonsex oder Peepshows aus und führt in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Wir sprechen uns dafür aus, den gewerberechtlichen Anwendungsbereich zu erweitern und den Zusatz „unmittelbar anwesenden“ zu streichen. Die Erlaubnispflicht sollte auch auf den Betrieb von Online-Plattformen wie Onlyfans oder Kaufmich erweitert werden.

In persönlicher Hinsicht ist der Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf Sexarbeiter*innen auf Personen über 18 Jahren beschränkt. Nur bei der Geltungsdauer der Anmeldebescheinigung wird zwischen Personen über 18 Jahren und über 21 Jahren unterschieden (§ 5 Abs. 4, 5 ProstSchG). Wir fordern, die Altersgrenzen zu vereinheitlichen und bei 18 Jahren zu belassen und damit weiterhin Heranwachsenden, also Personen zwischen 18 und 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 Alt. 2 JGG), den Zugang zu Beratungs- und Vorsorgeleistungen zu eröffnen.

Eine weitere sachliche Beschränkung findet sich nicht in § 1 ProstSchG, obwohl sie dort geregelt sein müsste. Sie findet sich stattdessen in den Bestimmungen über das Anmeldeverfahren (dort § 4 Abs. 2 Satz 2 ProstSchG, § 5 Abs. 2 ProstSchG). Danach können sich Drittstaatsangehörige dann nicht als Sexarbeiter*innen anmelden, wenn sie keine Beschäftigungserlaubnis oder Erlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit haben. Das ist aus gewerberechtlicher Warte konsequent. Der Gesetzgeber versagt jedoch mit dieser Verengung des persönlichen Anwendungsbereichs den Schutz des Gesetzes, das in dem Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 ProstSchG und in der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG seinen Ausdruck findet, gerade der Gruppe der Sexarbeiter*innen, die am vulnerabelsten sind.

Der Evaluierungsbericht des KFN e.V. zeigt deutlich auf, dass sowohl das Informations- und Beratungsgespräch als auch die gesundheitliche Beratung von denjenigen, die sie in

against discrimination based on their occupation. They should have equal access to basic human rights, services, and legal protections, regardless of their chosen profession”. [Übersetzung: „Ein Ansatz zur Sexarbeit, der fest auf den Menschenrechten basiert und sich auf den wirksamen Schutz der Rechte von Sexarbeiter*innen konzentriert, wobei deren Sicherheit, Handlungsfähigkeit und körperliche Autonomie Vorrang vor Stereotypen und Vorurteilen haben. Sexarbeiter*innen haben wie alle Menschen Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung aufgrund ihres Berufs. Sie sollten gleichen Zugang zu grundlegenden Menschenrechten, Dienstleistungen und rechtlichem Schutz haben, unabhängig von ihrem gewählten Beruf.] Council of Europe Commissioner for Human Rights Comment, “Protecting the human rights of sex workers”, 15. Februar 2024, abrufbar unter www.coe.int/en/web/commissioner/-/protecting-the-human-rights-of-sex-workers#:~:text=Council%20of%20Europe%20member%20states,in%20public%20and%20political%20life (zuletzt abgerufen am 12.01.2026).

⁶ BT-Drs. 18/8556, S. 59.

Anspruch genommen haben, durchaus geschätzt werden. Beide (verpflichtenden) Angebote erfüllen eine wichtige Schutzfunktion. Mit dem Ausschluss von Drittstaatsangehörigen, die in Deutschland nicht arbeiten dürfen, werden nach unserer Überzeugung im Ergebnis Menschenhandelsstrukturen unterstützt. Denn Sexarbeitende, die illegal in Deutschland arbeiten, sind besonders abhängig von anderen, die sie dem Zugriff der Behörden entziehen. Sie haben keinen Grund und auch keine rechtliche Möglichkeit, sich über ihre Tätigkeit und deren Implikationen bei einer unabhängigen Stelle zu informieren. Vielmehr werden sie bereits bei der Überprüfung ihrer Dokumente „ausortiert“.

Wir fordern, dass das ProstSchG auf Drittstaatsangehörige ohne Beschäftigungserlaubnis oder Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit erweitert wird und damit insbesondere das Informations- und Beratungsgespräch sowie die gesundheitliche Beratung dieser Personengruppe zugänglich zu machen.

Abschnitt 2: Anmeldepflicht

Zur Anmeldepflicht

Trotz ihrer vielfach vulnerablen Lage unterwirft das ProstSchG Sexarbeiter*innen einer Anmeldepflicht (§ 3 ProstSchG). Das Gesetz folgt damit zwar konsequent einer gewerberechtlichen Logik, die zwischen Erlaubnis- und Anmeldeverfahren unterscheidet – ohne jedoch die Sexarbeit dabei in die Gewerbeordnung zu integrieren, die im Wesentlichen den Markt und nicht die Anbieter*innen schützt.

Mit der Anmeldepflicht wird regulatorisch versucht, Schutzmechanismen für die Sexarbeitenden zu etablieren. Nur wirken diese nicht richtig, wenn ein mutmaßlich nur geringer Teil der Sexarbeiter*innen sich diesem Anmeldeverfahren unterzieht.

Damit bringt das ProstSchG mit seinen rechtlichen und rechtstatsächlichen Einschluss-/Ausschlussmechanismen zwei Gruppen hervor: die der Menschen, die das Anmeldeverfahren durchlaufen können, und jenen, die es nicht durchlaufen können, weil sie von ihm rechtlich ausgeschlossen werden (s.o.), oder aus anderen Gründen, z.B. aufgrund der erfahrenen Stigmatisierungen, nicht können oder wollen.

Dabei wirken bestimmte Mechanismen rechtstatsächlich: Es melden sich auch Personen nicht an, die aus rechtlicher Sicht durchaus Zugang zum Anmeldeverfahren hätten, die z.B. von sich aus die Anmeldung aus Angst vor Behörden vermeiden, etwa weil sie keine Meldeadresse haben, weil sie nicht krankenversichert sind, weil sie Angst vor Stigmatisierung haben oder weil sie – etwa aus tiefgehenden soziokulturellen Gründen – Behördenkontakte vermeiden. Die Anmeldepflicht wird hier als (quasi-)kriminalisierende Maßnahme empfunden – als eine weitere rechtliche Eingriffsmöglichkeit, die zu staatlichen Sanktionen führt. Der Evaluierungsbericht zeigt deutlich, dass zum einen die Pflicht, sich anzumelden, und zum anderen die Sorge vor einer Datenübermittlung über die Tätigkeit als Sexarbeiter*in an andere Behörden, ggf. auch im Heimatland, die Haupthindernisse für die Anmeldung überhaupt sind.

Ein weiterer Ausschlussmechanismus wirkt sich rechtlich auf Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) aus, diese sind wie Drittstaatsangehörige ohne Beschäftigungserlaubnis von vornherein von der Anmeldung ausgeschlossen.

Damit gehen Schutzangebote des ProstSchG von vornherein an einer aus unserer Erfahrung

erheblichen Anzahl von Personen vorbei, die besonders vulnerabel sind und diese Angebote deshalb besonders benötigen.

Wir fordern im Sinne eines konsequenten Schutzangebots für Sexarbeiter*innen, zumindest die mit dem Anmeldeverfahren verbundenen Angebote, d.h. das Informations- und Beratungsgespräch (§§ 7, 8 ProstSchG) und die gesundheitliche Beratung (§ 10 ProstSchG) als anonyme Angebote beizubehalten und darüber nachzudenken, ob es nicht zielführender wäre, die Anmeldepflicht abzuschaffen bzw. Beratungsangebote unabhängig davon zu machen.

Das würde ermöglichen, die Gespräche und Beratungen anonym durchführen zu können, wie es bei der Beratung nach § 19 IfSG durch die Gesundheitsämter der Fall ist.

Zum Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren selbst unterliegt in seiner Ausgestaltung den Ländern und Kommunen. Hier sollten, sofern es beibehalten wird, Vorgaben für die Umsetzung gemacht werden, da das derzeitige Anmeldeverfahren von den Ländern und Kommunen sehr unterschiedlich umgesetzt wird. Während etwa in Niedersachsen die Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des ProstSchG zuständig sind, sind es in Hessen die allgemeinen Ordnungsbehörden, also die Gemeinden selbst. Verbunden mit geringen Fallzahlen – gerade in ländlichen Räumen – führt die Befassung von kleinen Verwaltungseinheiten dazu, dass die Sachbearbeitenden wenig Erfahrung im Umgang mit den Sexarbeiter*innen haben und somit wenig hilfreich beraten können.

Zum Teil werden für die Anmeldung auch Gebühren erhoben, was eine weitere Hürde für Sexarbeiter*innen darstellt, die teils in prekären Verhältnissen leben. Schließlich ergibt sich aus einer Selbstverständlichkeit des behördlichen Verfahrens, nämlich der Pflicht, eine Wohnanschrift, hilfsweise eine Zustellanschrift, zu benennen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 ProstSchG), ein Hindernis, nicht nur für wohnungslose Sexarbeiter*innen.

Die Zwischenschaltung von Fachberatungsstellen als bestellte Anmeldebehörden stellt keine Alternative dar. Diese in das behördliche Verfahren einzubinden, würde ihre Rolle als unabhängige Beratende unterminieren und ihnen den Zugang zu den Klient*innen erheblich erschweren, die sie dann in der Sphäre der überprüfenden Behörden verorten würden. Eine Gewerbeanmeldung mit einer alternativen Tätigkeitsbezeichnung, wie „personenbezogenen Dienstleistungen“ scheidet aus, weil die Angaben durchsichtig wären und die dahinter liegende stigmatisierte Tätigkeit in der Sexarbeit offenbar wäre.

Die Alternative zur Anmeldepflicht: Anonyme Beratungsangebote

Ein zentraler Baustein des ProstSchG, der den tatsächlichen Schutz von Sexarbeiter*innen sichert, ist bisher die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG ist die Beratung an die persönliche Lebenssituation der beratenden Person anzupassen.

Das Potential dieser Beratungsleistung, die nach § 10 Abs. 1 ProstSchG nicht bei den Ordnungs- sondern den Gesundheitsbehörden liegt, ist erheblich. Im Rahmen eines regelmäßigen persönlichen Kontakts sollen Sexarbeiter*innen wichtige Informationen erhalten, um die Sexarbeit möglichst selbstbestimmt und professionell ausüben und dabei ihre Gesundheitsrisiken minimieren zu können. Außerdem sollen sie die Möglichkeit haben, etwaige Probleme anzusprechen und in ihrer persönlichen Situation unterstützt zu werden.

Da diese Beratungsleistung in den Gesundheitsbehörden oft durch sozialarbeiterisch ausgebildete Personen geleistet wird, ist damit in der Praxis diese Beratung mit weiteren Aspekten von Schutz (sozialen Themen, rechtlichen Themen, Zwang etc.) verknüpft.

Die Beratungsleistungen sollten mit den Angeboten der Gesundheitsämter nach § 19 Infektionsschutzgesetz verschränkt werden. Diese „Angebote in besonderen Fällen“, wie es in der Überschrift der Norm heißt, sind längst nicht auf sexuell übertragbare Infektionen (STI) und Tuberkulose beschränkt. Teilweise werden auch ärztliche Sprechstunden und PrEP-Beratung⁷ angeboten. Manche großen Gesundheitsämter bieten auch Beratung zu Sexarbeit an. Wichtig ist, dass die Angebote anonym und unabhängig von einer bestehenden Krankenversicherung sind (vgl. § 19 Abs. 2 IfSG). Sie werden erfahrungsgemäß vor allem von Sexarbeiter*innen ohne Krankenversicherung in Anspruch genommen.

Das Beratungsangebot sollte darauf aufbauend ausfolgenden Bausteinen bestehen:

1. Beratung zu den rechtlichen und tatsächlichen Umständen von Sexarbeit;
2. Beratung zu Krankenversicherung;
3. medizinische Versorgung im Rahmen einer ärztlichen Sprechstunde;
4. Beratung zu Safer Sex sowie Tests auf HIV und andere STI;
5. Behandlung von STI und anderen akuten Erkrankungen;
6. PrEP-Angebot;
7. HIV-Therapie für Menschen ohne Krankenversicherung (analog zum Angebot der Stadt Hamburg im Centrum für HIV und sexuell übertragbare Infektionen in Altona, CASAblanca);
8. Leistungen rund um Schwangerschaft (inkl. Schwangerschaftsverhütung)
9. Suchtberatung und Safer Use.

Ziel sollte es sein, die Qualität der Beratung auf ein bundesweit möglichst einheitliches, hohes Niveau zu bringen. Bisher ist die Qualität höchst unterschiedlich. Insbesondere kleinere Verwaltungseinheiten mit wenig Erfahrung oder wenig personellen Ressourcen können die Beratungsleistung, die der Bundesgesetzgeber im Blick hatte, nicht leisten⁸.

Die Qualitätssicherung würde es für Sexarbeiter*innen auch in der Fläche attraktiver machen, die Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierzu könnte der Bund einen wichtigen Beitrag leisten. Es liegt nahe, die wertvollen Arbeiten und Erfahrungen gerade großstädtischer Kommunen sowie von Fachberatungsstellen, Community-Vertreter*innen und anderen Expert*innen zu nutzen und mit diesen einen Beratungsleitfaden für beratende Behörden zu entwickeln. Dieser sollte ergänzt werden durch ein E-Learning/Blended-Learning Angebot für Mitarbeitende der Behörden.

Wir empfehlen zudem die Bereitstellung eines barrierefreien (oder mindestens barrierearmen) digitalen, ergänzend telefonisches Angebot für Sexarbeiter*innen. Die Möglichkeiten der digitalen Präsentation sollten genutzt werden, um die Zielgruppe wirksam zu erreichen, z.B. mit vielen Sprachen, einer Vorlesefunktion sowie Videos. Inhalte sollten Informationen zu Sexarbeit, Sicherheit, Gesundheit sein, aber auch Adressen und Möglichkeiten, wie in Notsituationen Hilfe zu erlangen ist. Ein solches Angebot könnte auch in der Beratung selbst (ergänzend) eingesetzt werden⁹.

⁷ PrEP bedeutet Prä-Expositions-Prophylaxe. Dabei nehmen HIV-negative Personen ein HIV-Medikament ein, um sich vor der Ansteckung mit HIV zu schützen.

⁸ BMBFSFJ (2025), Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes Seite 242f.

⁹ Analog beispielsweise www.zanzu.de.

Bei Beibehaltung der Anmeldepflicht: Ausbau der anonymen Beratung nach § 19 IfSG

Wird an der Anmeldepflicht festgehalten, sollte die anonyme Beratung nach § 19 IfSG parallel zum Inhalt des Beratungsgesprächs ausgebaut und § 19 IfSG entsprechend ergänzt werden. Auf diese Weise erhielten auch Sexarbeitende, die sich aus Rechtsgründen nicht anmelden können oder die sich nicht anmelden wollen, Zugang zur Beratung. In diesem Zusammenhang könnten die Gesundheitsämter im Übrigen für die Anmeldung werben und Informationen darüber weitergeben.

Bewertung alternativer Modelle

Die Studienlage zeigt, dass es keine Evidenz zum Rückgang von Menschenhandel durch Strafbarkeit des Kaufs sexueller Dienstleistungen gibt, während die erhöhten Risiken für Sexarbeitende vielfach belegt sind. Zudem besteht laut Evaluation keine rechtliche Verpflichtung zum Sexkaufverbot (Nordisches Modell), weder das Grundgesetz noch internationale Abkommen (z.B. CEDAW) gebieten ein Sexkaufverbot. Eher bergen Verbote menschenrechtliche Risiken, so warnen die UN und der Europarat vor mehr Stigmatisierung und Gewalt durch Kriminalisierung (z.B. auch durch Dritte wie Vermieter*innen). Ein Sexkaufverbot schwächt Schutzrechte, führt zu Verdrängung und gefährlicheren Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus sind EU-Parlamentsentschlüsse politisch und rechtlich nicht bindend.

Auch das Gutachten zur Freiwilligkeit in der Prostitution, das Teil der Evaluation ist, zeigt fundiert auf, dass Selbstbestimmung und Freiwilligkeit in der Prostitution mit den Rechtsbegriffen des deutschen Grundgesetzes konform sind. Ein pauschales Verbot ist rechtlich nicht haltbar. Stattdessen braucht es Schutzrechte¹⁰, deren Stärkung und konsequente Umsetzung, Beratungsstrukturen, und eine konsequente Strafverfolgung von Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Zwangsprostitution.

Wesentlich ist, dass das Recht Sexarbeiter*innen nicht entmündigen darf. Der Schutzgedanke darf nicht dazu führen, dass ihnen die Fähigkeit, eigene Entscheidungen zu treffen, abgesprochen und das Recht auf Selbstbestimmung massiv eingeschränkt wird.

Zentraler Maßstab bei Reformen muss eine geschlechtssensible Stärkung von Selbstbestimmung sein.

Einbeziehung der Betroffenen

Grundlegend und abschließend: Das Recht aller Sexarbeiter*innen, ohne Diskriminierung an politischen und fachlichen Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben betreffen, muss respektiert werden. Bei der Festlegung von Gesetzen und Richtlinien im Zusammenhang mit Sexarbeit, sei es in Bezug auf den Einstieg, die Ausübung oder den Ausstieg, sollten Staaten, und somit auch die deutsche Bundesregierung und der Deutsche Bundestag, eine sinnvolle Beteiligung und Konsultation von Sexarbeiter*innen sicherstellen, insbesondere von

¹⁰ Zu nennen sind hier Betroffenenrechte, wie ein aussageunabhängiger Aufenthalt für Betroffenen von Menschenhandel, Zugang zu Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER), Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, bedarfsgerechter Zugang zu Beratung und Schutzunterkünften (KOK 2026, Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der RL(EU) 2024/1712, S. 14)
https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/Stellungnahme_KOK_Ref_E_Gesetz_zur_Umsetzung_RL_EU_2024_1712_2025_11_27.pdf.

Initiative Schutz und Respekt für Sexarbeitende

denjenigen, die aktuell in der Sexarbeit aktiv sind. Die Beteiligung muss Sexarbeiter*innen einbeziehen, die marginalisierten Gruppen angehören oder diskriminiert werden, etwa aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität, rassistischer Zuschreibungen, nicht-deutscher/Nicht-EU-Staatsangehörigkeit, Behinderung, Drogenkonsum und/oder Obdach- /Wohnungslosigkeit. Um wirksam zu sein, muss eine solche Konsultation Sexarbeiter*innen eine anonyme Beteiligung erlauben und andere Maßnahmen zum Schutz vor Kriminalisierung, Vergeltungsmaßnahmen oder Schaden beinhalten. Der Konsultationsprozess sollte auch einen wirksamen Zugang zu Informationen und Ressourcen gewährleisten, um eine sinnvolle Beteiligung zu ermöglichen.

Berlin, im Juli 2026

Mitgliedsorganisationen der „Initiative Schutz und Respekt für Sexarbeitende“

Amnesty International

bufaS e.V.

Deutsche Aidshilfe

Deutscher Frauenrat

Dortmunder Mitternachtsmission

Evangelische Frauenhilfe in Westfalen

SKF - Gesamtverband

Elisabeth Kaneza

Susanne Kock, Maike van Ackern

Silke Klumb, Eléonore Willems

Christiane Howe

Sonja Dolinsek / Wissenschaftlerin
Otto-von-Gericke-Universität

Andrea Hitzke, Meike Zwilling

Sabine Reeh-Bender

Dr. Katharina van Elten

